

**Bundesamt für Veterinärwesen**
Office vétérinaire fédéral
Ufficio federale di veterinaria

GENERALSEKRETARIAT EVD	
- 7. MAI 1990	
GS	RS
BAWI	
BIGA	
BLW	
BVET	
BFK	
BWL	
BWO	
EGV	
KK	
KF	
PU	
Reg. Nr.	6911.3

3097 Liebefeld-Bern 4. Mai 1990

Schwarzenburgstr. 161
☎ 031 / 598111Direktwahl: 031 59 84 73
Telex 912962 bvét ch
Telefax 031 / 598522Ihr Zeichen
Votre signe
Vostro segnoIhre Nachricht vom
Votre communication du
Vostra comunicazione delUnser Zeichen Mü 230-11-3
Notre signe
Nostro segnoBetrifft **Einfuhr von Alligatorenfleisch**
ConcerneEidg. Volkswirtschaftsdepartement
Generalsekretariat
3003 Bern

a.a

4

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei uns ist ein Gesuch um Bewilligung der Einfuhr von Alligatorenfleisch zum Inverkehrbringen als Lebensmittel eingegangen. Wir gedenken das Gesuch abzulehnen. Nachdem sich in der Zwischenzeit ein Vertreter der Botschaft der Vereinigten Staaten in der Angelegenheit an Sie gewendet hat, sehen wir uns veranlasst, Sie wie folgt zu orientieren:

1. Die Wildbretarten, die in der Schweiz als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden dürfen, sind in einer Positivliste von Artikel 108 Absatz 1 der Verordnung vom 26. Mai 1936 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMV; SR 817.02) aufgezählt. Unser Amt kann im Einverständnis mit dem EVD weitere Wildarten zulassen. Von dieser Möglichkeit haben wir seinerzeit Gebrauch gemacht und Straussenfleisch zum Inverkehrbringen zugelassen.
2. Alligatoren sind nach dem Uebereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Artenschutz-Uebereinkommen, ASchUe; SR 0.453) geschützt. Eine Einfuhrbewilligung für Alligatorenfleisch kann aber erteilt werden, wenn das Fleisch von Tieren stammt, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden und für welche eine Ausfuhrgenehmigung nach Artikel IV ASchUe vorliegt.
3. Das EDI hat am 12. März 1990 ein Vernehmlassungsverfahren über die Aenderung der LMV und der Eidg. Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 (EFV; SR 817.191) eröffnet. Es schlägt dabei u.a. vor, auf Positivlisten zulässiger Tierarten zu verzichten. Einzige Kriterien für das Inverkehrbringen sollen die gesundheitliche Unbedenklichkeit, eine klare Sachbezeichnung und die Deklaration sein. In einem

neuen Artikel der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.11) soll die Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen jener Tiere verboten werden, bei denen Gründe des Gesundheitsschutzes, des Tierschutzes oder des Artenschutzes dies nahelegen. Es betrifft dies Affen und Halbaffen, Eisbären, Meeressäugetiere, Reptilien und Amphibien (ausgenommen Frösche). Über die Zulassung von Krokodilen, Kaimanen und Alligatoren müsste noch diskutiert werden; es muss dabei berücksichtigt werden, dass diese Tiere in Zuchtfarmen für die Gewinnung von Häuten gehalten werden, wobei Fleisch als Nebenprodukt anfällt.

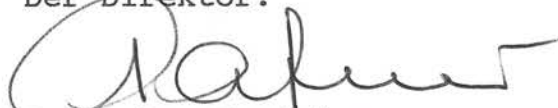
4. Wie oben dargelegt, verfügt unser Amt über die Kompetenz, im Einverständnis mit dem EVD die Einfuhr von Alligatorfleisch zum Inverkehrbringen als Lebensmittel zuzulassen. Wir möchten aber davon absehen. Schon bei der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens über die Änderungen der LMV geriet der geplante Verzicht auf die Positivliste von Artikel 108 EFV unter Beschuss; es wurde in den Medien moniert, dass bald (wieder) Hunde- und Katzenfleisch angeboten werden könnte.

Wir haben in der Vergangenheit die Einfuhr von Känguruhfleisch unter Hinweis auf Artikel 108 EFV abgelehnt, und zwar ohne dass rechtlich relevante Gesundheitsschutz-, Tierschutz- oder Artenschutzgründe angeführt worden wären. Grund für unsere Ablehnung war, dass in breiten Bevölkerungsschichten das Bewusstsein für die Problematik exotischer Tierarten gewachsen ist. Die Zulassung von Fleisch von Alligatoren, Känguruhs aber auch weiterer Tierarten hätte zweifellos massive Proteste zur Folge.

Wir sind uns bewusst, dass als Entscheidungsbasis an sich nur rechtlich-rationale Überlegungen dienen sollten. Wir haben aber die Erfahrung gemacht, dass dort, wo Tiere betroffen sind, sich sowohl breite Kreise der Bevölkerung wie auch zahlreiche Politiker von ethisch-emotionalen Beweggründen beeinflussen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESAMT FUER VETERINAERWESEN
Der Direktor:



Prof. Dr. P. Gafner